2013-015

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 23. Juli 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2001 und 2002 und der direkten Bundessteuer pro 2001 und 2002 (Bezugsverjährung, § 199 StG und Art. 121 DBG)

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 18. September 2012 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2001 und 2002 in Höhe von insgesamt CHF 25‘991.90 und der direkten Bundessteuer pro 2001 und 2002 in Höhe von insgesamt CHF 3‘147.30. Die Steuerverwaltung verlangte in der Folge diverse Unterlagen zur Prüfung des Erlassgesuches ein, welche der Rekurrent und Beschwerdeführer nicht einreichte.

Mit Entscheid vom 11. Dezember 2012 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch mangels Mitwirkung ab.

B. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer Einsprache gegen diesen Entscheid. Er habe die Mitwirkung nicht verweigert. Im Gegenteil warte er noch immer auf eine Stellungnahme der Steuerverwaltung.

Mit Einspracheentscheid vom 24. Januar 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde erneut ausgeführt, der Rekurrent und Beschwerdeführer habe nicht ausreichend am Verfahren mitgewirkt. Aber auch bei genügender Mitwirkung hätte das Gesuch abgewiesen werden müssen, da das Halten eines Fahrzeuges einem Erlass entgegenstehe.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde vom 4. Februar 2013. Der Rekurrent und Beschwerdeführer hält fest, er habe nie ein Erlassgesuch gestellt, sondern einzig eine Auskunft gewünscht, erlaube sich aber nun nachträglich ein Erlassgesuch zu stellen. Weiter führt er aus, er benötige das Fahrzeug zur Erzielung des geringen ehelichen Einkommens. Seine ergänzende Begründung datiert vom 7. März 2013.

In ihrer Vernehmlassung vom 8. April 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Der Rekurrent und Beschwerdeführer könne die Steuern aus dem laufenden Budget begleichen. Zudem würde das Halten eines Motorfahrzeuges einen Steuererlass ausschliessen.

Mit Eingabe vom 13. April 2013 hält der Rekurrent und Beschwerdeführer fest, dass er das Fahrzeug zur Erzielung des Einkommens seiner Gattin benötige. Daher seien die Fahrzeugkosten in der Budget-Berechnung zu berücksichtigen. Zudem habe er Krankheitskosten, die ebenfalls einzubeziehen seien.

In ihrer Duplik vom 14. Mai 2013 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag fest.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2013 reicht der Rekurrent und Beschwerdeführer diverse Belege zum Nachweis ein, dass er und seine Gattin zur Erzielung des Erwerbseinkommens auf ihr Auto angewiesen seien.

In ihrer Quadruplik vom 5. Juni 2013 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde fest.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2013 teilt der Rekurrent und Beschwerdeführer mit, eine weitere Begründung seinerseits erübrige sich. Er hält ebenfalls an seinen Anträgen auf Erlass der Steuern fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

c) Der Rekurrent und Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Januar 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 4. Februar 2013 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Januar 2013 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2001 und 2002 und der direkten Bundessteuer pro 2001 und 2002 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Steuerforderungen verjähren gemäss § 199 Abs. 1 StG bzw. Art. 121 Abs. 1 DBG fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist. Die Bezugsverjährung kann jedoch durch bestimmte Handlungen der Gläubigerin, also der Steuerverwaltung, oder der Schuldnerin, d.h. der steuerpflichtigen Person, unterbrochen werden, so dass sie neu zu laufen beginnt oder stillsteht. Gemäss § 199 Abs. 2 StG in Verbindung mit § 148 Abs. 3 StG bzw. Art. 121 Abs. 2 DBG in Verbindung mit Art. 120 Abs. 3 DBG beginnt die Bezugsverjährung neu zu laufen mit jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einer steuerpflichtigen oder mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird, mit jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige oder mithaftende Person, mit der Einreichung eines Erlassgesuches und mit der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen eines Steuervergehens.

b) Gemäss § 199 Abs. 2 StG in Verbindung mit § 148 Abs. 2 StG bzw. Art. 121 Abs. 2 DBG in Verbindung mit Art. 120 Abs. 2 DBG beginnt die Verjährung nicht oder steht still während eines Einsprache-, Rekurs- oder Revisionsverfahrens, solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist und solange weder die steuerpflichtige noch die mithaftende Person in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

c) Die Verjährung tritt in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind (vgl. § 199 Abs. 3 StG bzw. Art. 121 Abs. 3 DBG).

4. a) Anders als im Privatrecht ist bei einer Forderung der öffentlichen Hand die Verjährung von Amtes wegen zu prüfen und nicht bloss auf eine entsprechende Einrede hin (vgl. Häfelin/Haller/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, N 786; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1463/2006 und A-1464/2006 vom 27. Februar 2009 E. 6.3.1). Rechtsfolge der Verjährung einer öffentlichen-rechtlichen Forderung ist nicht deren Umwandlung in eine Naturalobligation sondern der Untergang der Forderung (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 121, N 7; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1463/2006 und A-1464/2006 vom 27. Februar 2009 E. 6.3.2.3 mit weiteren Hinweisen). Es ist daher im Folgenden vorweg zu prüfen, ob für die Steuerforderungen der Jahre 2001 und 2002 die Bezugsverjährung bereits eingetreten ist.

b) Die Bezugsverjährung beginnt mit der formellen Rechtskraft einer Veranlagung. Wann die Rechtsmittelfrist für die Veranlagungen der Jahre 2001 und 2002 ungenutzt verstrichen ist, kann vorliegend mangels Zustellnachweis der Veranlagungsverfügungen vom 20. Juni 2003 für das Jahr 2001 und vom 11. Dezember 2003 für das Jahr 2002 nicht mehr nachvollzogen werden. Der genaue Zeitpunkt ist allerdings nicht von Belang, da die Bezugsverjährung durch das von der Steuerverwaltung eingeleitete Arrestverfahren im Jahr 2004 mit anschliessender Pfändung unterbrochen wurde. Ein weiteres von der Steuerverwaltung im Juni 2005 eingeleitetes Arrestverfahren blieb erfolglos. Die Arresturkunde wurde am 25. Juli 2005 versandt. Ein Fortsetzungsbegehren wurde nicht gestellt. Entgegen der Ansicht des Rekurrenten und Beschwerdeführers wurde jedoch keines der Verfahren mit einem Verlustschein abgeschlossen. In den Vorakten findet sich kein Verlustschein. Und dem Betreibungsregisterauszug kann entnommen werden, dass vier Verlustscheine in Höhe von insgesamt CHF 11‘248.80 vorliegen. Dies liegt deutlich unter den veranlagten Steuern pro 2001 und 2002. In den eingereichten Unterlagen und den der Steuerrekurskommission vorliegenden Vorakten der Steuerverwaltung findet sich keine weitere verjährungsunterbrechende Handlung seitens der Steuerverwaltung oder der steuerpflichtigen Person. Erst das Erlassgesuch für die Steuerjahre 2001 und 2002 war wieder geeignet, die Verjährungsfrist zu unterbrechen. Dieses datiert vom 18. September 2012 und ist somit erst rund sieben Jahre nach Abschluss des Arrestverfahrens gestellt worden. Es sind somit deutlich mehr als fünf Jahre zwischen den Arrestvorkehrungen und dem Erlassgesuch verstrichen, so dass die relative Verjährungsfrist zum Zeitpunkt des Erlassgesuches bereits verstrichen ist. Die Steuerforderungen waren somit zum Zeitpunkt des Erlassgesuches bereits untergegangen. Eine Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Steuererlass erfüllt sind, hätte sich somit für die Steuerverwaltung erübrigt.

c) Auch die absolute Verjährungsfrist ist mittlerweile mindestens in einem der Fälle verstrichen. Die absolute Verjährung tritt zehn Jahre nach Ablauf jenes Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig veranlagt wurden. Im vorliegenden Fall datieren die Veranlagungsverfügungen pro 2001 vom 20. Juni 2003 und jene pro 2002 vom 11. Dezember 2003. Die absolute Verjährungsfrist endete jedenfalls für die Veranlagungserfügungen pro 2001 am 31. Dezember 2013 und ist damit bereits verstrichen. Somit kann für den vorliegenden Fall festgehalten werden, dass sowohl die relative als auch mindestens in einem Fall die absolute Bezugsverjährung bereits eingetreten ist. Dies hat zur Folge, dass die Steuerforderungen mittlerweile untergegangen sind. Somit erübrigt sich mangels bestehender Steuerforderung die Prüfung, ob dem Rekurrenten und Beschwerdeführer die Steuern zu erlassen sind.

5. Da der Rekurrent und Beschwerdeführer den Erlass von bereits untergegangenen Steuerforderungen beantragt hat und so das Erlassverfahren offensichtlich unnötig und sinnlos war, wäre eigentlich dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Allerding hätte die Vorinstanz von Amtes wegen feststellen müssen, dass die Steuerforderungen verjährt sind. Hätte sie das getan, wäre es auch nie zu einem Rekurs gekommen. Vorliegend ist daher auf die Auferlegung einer Spruchgebühr zu verzichten.

Beschluss

://:

1. Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Januar 2013 wird aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Steuerforderungen für die kantonalen Steuern pro 2001 und 2002 und die direkte Bundessteuer pro 2001 und 2002 infolge Verjährung untergegangen sind.

2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.